

Zulagebetrages wird von der Bundesregierung festgesetzt.“ Im Anschluß an diesen Vortrag faßte der BKU folgende EntschlieÙung:

1. Wir befürworten und unterstützen die allgemeine Einführung von „Kinderzulagen“, die das Einkommen kinderreicher Familien an die höheren Ausgaben dieser Familien anpassen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint uns die Gewährung von Kinderzulagen vom dritten Kind an angemessen.

2. Die Herbeiführung eines gewissen Einkommens-Ausgleichs zwischen kinderreichen und kinderarmen oder kinderlosen Familien betrachten wir jedoch nicht in erster Linie als eine Aufgabe des Staates. Wie das Beispiel vieler anderer Länder der westlichen Welt zeigt, kann diese Aufgabe vollkommen von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft erfüllt werden . . .

3. Ein wirksamer Einkommens-Ausgleich nach sozialen Gesichtspunkten ist in der wettbewerblichen Wirtschaft nicht innerhalb eines Unternehmens möglich. Der gegebene Bereich, innerhalb dessen ein solcher Ausgleich vollzogen werden kann, ist der Wirtschaftszweig, d. h. ein Selbstverwaltungskörper, in dem alle Unternehmen eines Wirtschaftszweiges zusammengeschlossen sind. Auch regionale Untergliederungen von Wirtschaftszweigen sollten, wo möglich und gewünscht, als Träger von FAK zugelassen werden.

4. Für höhere Einkommensklassen verliert die Kinderzulage ihre Bedeutung. Ein sozialer (die Kinderzahl berücksichtigender) Einkommensausgleich innerhalb der höheren Einkommensklassen wird zweckmäßig auf dem Wege einer differenzierten Einkommenbesteuerung (unterschiedliche Progression) durchgeführt.

5. Die Aufbringung der FAK-Beiträge durch die Arbeitgeber allein halten wir für tragbar, sofern sie in Verbindung mit einer Korrektur der Lohntarife und als Teil derselben eingeführt werden. Als besonders sinnvoll und zweckmäßig empfehlen wir z. B. eine Koppelung der Einführung der FAK-Pflicht mit der Aufhebung der Subventionen, derart daß die hierdurch auftretende Verteuerung der Lebenshaltung ganz oder teilweise durch die zusätzliche Aufbringung der FAK-Beiträge seitens der Arbeitgeber ausgeglichen wird. Das kompensierende Mehr-Einkommen würde dadurch vornehmlich in die Haushalte mit Kindern gelenkt, die ja auch von den Preiserhöhungen am stärksten betroffen würden.

Bei einer solchen Regelung ist allerdings die Lage der Wirtschaftszweige, in denen gebundene Preise vorherrschen, besonders in Betracht zu ziehen.

6. Ein Spitzen-Ausgleich unter den FAK sollte dann gesetzlich vorgeschrieben werden, wenn er sich als unumgänglich herausstellt. (Eine unterschiedlich hohe relative Belastung der einzelnen Wirtschaftszweige, soweit sie sich in dem hier in Betracht kommenden engen Spielraum hält, erscheint uns in einer wettbewerblichen Wirtschaft unbedenklich.)

7. Der BKU erblickt in der Einführung der FAK einen wesentlichen Schritt auf die soziale Lohngerechtigkeit, die die christliche Soziallehre fordert. Er sieht in ihnen eine Einrichtung, die das wirtschaftliche Prinzip des Leistungslohns, auf dem die betriebliche Lohnpolitik beruht und notwendig beruhen muß, in hervorragender Weise mit dem ethischen Prinzip des Soziallohns vereinbar macht.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Neue Schritte zum Naturrecht

Die „Evangelische Welt“ (Nr. 19 vom 1. Oktober 1951) macht auf neue wertvolle Bemühungen evangelischer Theologen und Juristen zur Wiedergewinnung eines Naturrechts aufmerksam. Diese Vorschläge gehen über die Linie wesentlich hinaus, die wir vor einem Jahre zum gleichen Thema berichten konnten (Jg. 5, S. 58). Den Anstoß gaben wieder Juristen des öffentlichen Lebens, die „das Hirten- und Wächteramt der Kirche auf dem Gebiet des Rechtes anrufen“. So schließt ein Aufsatz, den unlängst der Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff, in der „Zeitwende“ (15. August) veröffentlicht hat und der als Einführung einer Aussprache zwischen Juristen und Theologen in der „Evangelischen Akademie“ von Herrenalb über „das Naturrecht in evangelischer Sicht“ diente.

Probleme des Bundesgerichtshofes

Dr. Weinkauff begründet seinen Appell mit höchst praktischen Fragen, denen er in seinem hohen Amte Rechnung tragen soll. Innerhalb der letzten Monate hatte z. B. der Bundesgerichtshof zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Deutsche Reich noch als Rechtsperson und Völkerrechtssubjekt fortbestehe oder ob durch die Siegerabkom-

men von Potsdam usw. der Tatbestand der Debellation, d. h. der völligen Auslöschung des deutschen Gesamtstaates gesetzt worden sei. Hier erhebe sich die naturrechtliche Frage, ob eine Volks- oder Staatsperson überhaupt rechtswirksam ausgelöscht werden könne. Eine andere Frage: ob die von der ehemaligen nationalsozialistischen Regierung auf Grund des „Ermächtigungsgesetzes“ erlassenen Gesetze rechtswirksam seien. Grundsätzlich ausgedrückt: Gibt es eine normative Kraft des Faktischen, oder entsteht diese Befugnis der Gesetzgebung nur, wenn eine Revolution oder ein Staatsstreich das innerlich bessere Recht auf ihrer Seite hatten? Eine dritte einschneidende Frage der Praxis: Ist die Bestimmung des Art. 131, 3 des Bonner Grundgesetzes gültig, die weiten Kreisen von Menschen einstweilen untersagt, ihre Rechtsansprüche gegen den Staat gerichtlich geltend zu machen? Mit allen diesen Fragen könne der Jurist vom positiven Recht her allein nicht fertig werden. Er bedürfe rechtlich-sittlicher Normen von allgemeiner Verbindlichkeit.

So entwickelt Präsident Weinkauff eine Reihe theologischer Faust-Thesen über die Natur des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes, als Glied der gefallenen Schöpfung, die „versehrt“ sei, und folgert daraus eine „rechtliche Urordnung“. Die grundlegenden naturrechtlichen Sätze dürften allerdings nicht aus einem einzelnen

Schriftwort abgeleitet werden, sondern „nur aus einer Gesamtschau dessen, was Gott den Menschen als Sinn und Ziel ihrer irdischen Existenz gesetzt hat“. Er meint sodann, ein christliches Naturrecht, das er also postuliert, könne nicht aus den obersten naturrechtlichen Sätzen rational ein ganzes, ins einzelne gehendes System von Rechtsregeln ableiten wollen. Es müsse Spielraum für das positive Recht bleiben. Auf diese Weise glaubt Weinkauff feststellen zu müssen, daß die Rechtsordnung auf Fundamentalsätzen zu beruhen habe, deren Verletzung jedes positive Recht ungültig mache. Zum Teil seien diese Sätze im Dekalog niedergelegt. Andere ergeben sich dann aus der Tatsache, daß der Mensch als Gottes Ebenbild von Natur her frei sei, daß er Eigentum benötige, um als Glied der Familie leben zu können, daß das Recht die gegenseitige Achtung Gleicher zuerkennen müsse und Verträge zu halten sind. Leider besitzen wir keine Unterlagen über das Ergebnis der von ihm eingeleiteten Aussprache.

Zurück zum Jus divinum!

Es liegen aber zwei Stellungnahmen von Fachtheologen vor, beide Lutheraner, die sich zwar nicht direkt auf das Referat des Bundesgerichtspräsidenten beziehen, aber unmittelbar zu seinem Anliegen sprechen. Die eine, fast revolutionäre, stammt von dem Erlanger Kirchenrechtler Prof. Hans Liermann, über dessen Nachweis des Rechtes im Neuen Testament wir kürzlich berichtet haben (Jg. 5, S. 398). Die andere, sehr konservative Stellungnahme hat den Heidelberger Dogmatiker Edmund Schlink zum Verfasser. Liermann wagt geradezu einen Durchbruch zum christlichen Naturrecht und noch weiter in einer rechtsgeschichtlichen Studie, die sich in der Festschrift für Alfred Bertholet findet (Mohr, Tübingen). Nach einer Darstellung der Wandlungen des Naturrechtsgedankens in den evangelischen Kirchen seit der Reformation schließt er mit folgendem Appell: „Der Protestantismus schleppt als erbliche Belastung — nicht seit der Reformation, aber seit über zweihundert Jahren — die Auffassung mit sich, daß das Recht etwas Profanes ist. Und solange das der Fall ist, kann das Recht als Spielball aller möglichen Ideale hin und her gerissen werden, während die Kirche sich aus dem Streit der Weltanschauungen heraushält und neutral zusieht, als ob es sich um die Debatte über irgendein profanes Problem, etwa auf dem Gebiete der Technik, handelt. Daß sie das auf die Dauer nicht kann, ist ihr durch das Erleben des letzten Menschenalters nur zu deutlich vor Augen geführt worden.“

Die Lage ändert sich in dem Augenblick, in dem die Idee eines Jus divinum wieder anerkannt wird. Naturrecht als solches ist nichts weiter als ein ‚Rechtsideal‘, das von der menschlichen Vernunft nach den verschiedenen Richtungen gesteuert werden kann. Christliches Naturrecht ist ein christliches Rechtsideal, das am geoffenbarten Jus divinum ein für allemal genormt ist. . . . Die evangelische Kirche besaß ein christliches Naturrecht so lange, als sie auch gleichzeitig ein geoffenbartes Jus divinum mit wirklichem Rechtscharakter anerkannte. Sie verlor das christliche Naturrecht dadurch, daß das Jus divinum aus der Kirche hinausphilosophiert wurde. Will sie zum Naturrecht zurück, muß sie zum Jus divinum zurückkehren.“ Ein unverbindliches Kokettieren mit naturrechtlichen Ideen sei für die evangelischen Kirchen unmöglich. Der Sprung über den Graben werde manchem nicht leicht fallen, da eine solche Haltung gleich als „katholisch“ angesehen werde.

Aber man brauche bei dieser Entscheidung für das christliche Naturrecht so wenig Skrupel zu haben wie die deutschen Protestanten, die im Jahre 1700 den „katholischen“ Gregorianischen Kalender angenommen haben, weil er nach ihrer Überzeugung richtig war. Leider hat Liermann anscheinend nicht die Entscheidungen mancher Bekenntnissynoden der „Bekennenden Kirche“ angezogen und ausgeschöpft, die unseres Wissens kostbares Material zur Grundlegung eines evangelischen Naturrechtes im Kampf um die Freiheit der Kirche und des Menschen enthalten, Entscheidungen, bei denen allerdings die Lutheraner weitgehend fehlten.

Eschatologische Bedenken

In der Festschrift für Landesbischof D. Meiser „Viva vox evangelii“ (Claudiusverlag München 1951, S. 246 ff.) sichert Prof. Schlink in einem Aufsatz über „Das theologische Problem des Naturrechts“ den unvermeidlichen Weg in den Bereich der Verantwortung, den die Kirche auch für die Welt habe und den er anerkennt, durch eine Reihe theologischer Vorbehalte. Man brauche „so dringend wie das tägliche Brot eine allgemein einsichtige und gültige Norm für eine umfassende Neuordnung der Welt, eine Norm, die gültig ist für das Zusammenleben von Heiden, Christen und Antichristen“. Er gibt auch zu, daß im Neuen Testament die politische Verantwortung gleichsam von unten her, von den Untertanen, von den niederen Schichten her gesehen sei. Die Christen der alten Kirche und der späteren Jahrhunderte, die in den Ämtern des Staates blieben und ihre Verantwortung für die irdische Politeia vor Gott erkannten, hätten eine grundsätzlich richtige Entscheidung gefällt. Insofern sei die Bearbeitung des Naturrechts ein legitimes Problem.

Hingegen müßten folgende Voraussetzungen beachtet werden: der Mensch habe keinen Rechtsanspruch an Gott, sondern Gott allein habe einen Rechtsanspruch an den Menschen. „Der Bund der Gnade, den Gott mit den Menschen geschlossen hat, ist nicht ein zweiseitiger Bund, ist nicht ein Vertrag, in dem der Sünder als Partner Gottes aufträte“, sondern eine einseitige Setzung des gnädigen Gottes. Daraus folge große Zurückhaltung der Kirche, von Menschenrechten zu reden. Gott hat zwar seinen Anspruch an den Menschen allen Menschen ins Herz geschrieben, aber sie haben sich seinem Anspruch entzogen. Keine menschliche Bemühung könne es nun hindern, daß die Welt unweigerlich ihrem Gericht entgegengehe. „Im Gegenteil, wir leben schon in dem seltsamen Zirkel: Je mehr Freiheit der Mensch erlangt, desto größere Gewalt wird nötig, um die Freiheit zu regieren; je größere Gewalt aber nötig wird, eine desto größere Vermassung der Menschen tritt ein und damit ein zunehmender Verlust der Freiheit, des Humanum, der menschlichen Natur.“ Das Evangelium rufe den Glaubenden aus dieser Verkettung heraus in die kommende neue Schöpfung, aber die Welt wehre sich als ungeordnete wie als geordnete gegen das Evangelium. Diese Vorbehalte müßten in aller Schärfe bestehen bleiben, und „die neutestamentliche Eschatologie dürfe nicht im geringsten zugunsten dieser politischen Verantwortung für die Erhaltung der Welt abgeschwächt“ werden. Darum sei die Begründung des Naturrechts auf eine bleibende ontologische Grundlage hinfällig. Es sei auch nicht zu begründen „durch die natürliche Erkennbarkeit des göttlichen Gesetzes mittels der ratio“. Denn faktisch vollziehe sich hier immer „eine Verkennung und

Verzeichnung des Gesetzes, das Gott in den Herzen bezeugt. Zudem müssen wir warnen vor dem Optimismus des Naturrechtes, als ob ein ewiger Friede und eine bleibende Weiterhaltung ermöglicht werden könne“. Aus diesem Grunde empfiehlt Schlink, auf den Begriff des Naturrechtes in der Theologie überhaupt zu verzichten, womit er in der Ökumene, der er sich verpflichtet fühlt, wenig Anklang finden dürfte.

Grenzen des weltlichen Rechtes

Eine aktive Verantwortung der Kirche für die Welt könne daher nur in der Geduld Gottes begründet und nur in Jesus Christus erkannt werden. Zwar habe die Kirche den Völkern nicht nur das Evangelium, sondern auch den Willen Gottes zu verkünden, „der das Leben der Menschen in Sünde und Tod erhält“, damit sie durch das Evangelium zum Glauben kommen und gerettet werden. Aber „die biblischen Gebote Gottes, des Erhalters, sind keine Rechtssätze, sondern Weisungen für das Recht dieser vergehenden Welt“. Der Wille Gottes, als des Erhalters, und des Erlösers müßten unterschieden und nicht miteinander vermengt werden. Das weltliche Wächteramt der Kirche für die Ordnung der Welt und der Ansatz zu ihrer sozialen und politischen Mitarbeit bestehe darin, daß die ratio infolge ihrer natürlichen Blindheit für den Anspruch Gottes durch das Evangelium belehrt werden müsse. Die

biblischen Gebote bestimmten das Recht als Richtschnur und in diesem Sinne als Rechtsgrundsätze, unter denen der Mensch in verantwortlichen Entscheidungen in seiner jeweiligen geschichtlichen Situation positive Rechtsgrundsätze formuliert und in Kraft setzt. Dies sei die Aufgabe der Vernunft. Schließlich legt Schlink Wert darauf, die Grenze des weltlichen Rechtes festzuhalten, weil Gott durch dieses Recht den Sünder nicht rettet, sondern nur im Bereich des Todes erhält. Es wirkt nicht eine Ordnung der Liebe. Würden beide Ordnungen vermischt, so bedeute das unweigerlich die Auflösung des weltlichen Rechtes durch Enthusiasmus oder die Verweltlichung der Kirche.

Wie aus diesen drei Arbeiten ersichtlich, ist man im evangelischen Raum noch weit entfernt von einem Konsensus, der zu praktischen Ergebnissen für die politische Zusammenarbeit der Christen herangereift wäre. Wie sehr dieser Widerspruch sich innerhalb der deutschen Innenpolitik auswirkt, ist bekannt. Immerhin ist die Arbeit angepackt und ein Gespräch mit katholischen Theologen über diese Fragen möglich geworden, wenn unsererseits die eschatologischen Vorbehalte beachtet werden. Für die Öffentlichkeitswirkung ist es entscheidend, daß es nur ein und nicht mehrere, einander widersprechende „christliche“ Naturrechte gibt.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BUBER, Martin. *Die Opferung Isaaks*. In: Frankfurter Hefte Jhg. 6 Heft 9 (Sept. 1951) S. 623—625.

Kierkegaard interpretiert die Opferung Isaaks als die Suspension des Ethischen vor dem Anruf des Absoluten (Furcht und Zittern). Buber bemerkt, daß in dieser Interpretation die Problematik des Hörens dieses Anrufs übergangen ist. Ist es wirklich Gott, dessen Stimme man vernimmt? Im Zeitalter der Totalitarismen geben sich viele Stimmen als Verlautbarung des Absoluten aus, und unsere geistige Pupille nimmt die Erscheinung des Absoluten nicht mehr zuverlässig auf. Es muß daher „ein neues Gewissen des Menschen“ entstehen, das sich der Verwechslung von Bedingtem und Unbedingtem widersetzt.

CONGAR, Yves, OP. *Marie, l'Eglise et le Christ*. In: La Vie Intellectuelle (Okt. 1951) S. 6—22 (wird fortgesetzt).

Im ökumenischen Gespräch spielt der Begriff der Kirche eine zentrale Rolle. Die katholische Kirche steht auf der Verkündigung und den Sakramenten. Der protestantische Kirchenbegriff des jeweiligen Ereigniswerdens hängt zusammen mit dem verengten oder unklaren Begriff der Menschwerdung Christi, und mit diesem wieder hängt die Verkennung der Rolle Mariens zusammen.

FRUSCIONE, S., SJ. *Sono conformisti i cattolici?* In: La Civiltà Cattolica Jhg. 102 Nr. 2431 (6. Okt. 1951) S. 21—32.

Verteidigung gegen den Vorwurf, die Katholiken folgten den Lehren der Kirche nur aus Konformismus, aus Angst vor Exkommunikation. In Wahrheit ist Katholizismus das Gegenteil von Konformismus; die Kirche begünstigt die Erforschung der Wahrheit, der Katholik braucht keine Angst vor Meinungsäußerung zu haben. Aber er weiß, daß der Heilige Geist im Lehramt waltet, und beugt sich darum der Lehre.

MASSON, Joseph, SJ. *Une nouvelle encyclique missionnaire*. In: Nouvelle Revue Théologique Jhg. 83 Nr. 8 (Sept./Okt. 1951) S. 804—811.

Interpretation der Enzyklika Evangelii Praecones als einer Charta der modernen Missionen, ausgehend von Wesen und Prinzipien der Mission als eines Aktes, der die Merkmale des Lebens, der Inkarniertheit, des Schöpfungsgemäßen, des Einsatzes, der Gemeinsamkeit tragen muß.

PEERS, Allison E. *St. John of the Cross. Two newly discovered Letters*. In: The Tablet Vol. 198 Nr. 5812 (13. Okt. 1951) S. 246—247.

Bericht über zwei neu aufgefundene und in Spanien veröffentlichte Briefe des hl. Johannes vom Kreuz, von dem bisher nur 29 Briefe bekannt sind.

SCHÜCKLER, Georg. *Kierkegaards Stellung zu Luther und zur Kirche*. In: Die Neue Ordnung Jhg. 5 Heft 5 (Okt. 1951) S. 429—438.

Die unnachsichtige Kritik, die der Däne an Luther selbst und am Luthertum des Protestantismus übt, das nur die Aufgabe eines Korrektivs, nicht aber einer neuen Lehre hat, bewegt den Verfasser dazu, vor einer (theologischen und philosophischen) Dogmatisierung Kierkegaards zu warnen.

ZACHARIAS, Paulus. *Wesenszüge orthodoxer Liturgie*. In: Universitas Jhg. 6 Heft 8 (Aug. 1951) S. 863—870.

Der Verfasser wirft der westlichen Liturgiewissenschaft in bezug auf die orthodoxe Liturgie Romantik vor, d. h. ein in den Subjektivismus und in die Anthropozentrik gewendetes Mißverständnis. Dagegen umreißt er kurz die Idee einer aus der Väterzeit her aufgefaßten Liturgie.

Philosophie

RINTELEN, Fritz J. von. *Positivismismo e umanità minacciata*. In: Humanitas Jhg. 6 Nr. 8/9 (Aug./Sept. 1951) S. 828—860.

In einem großen Überblick über die Positionen und Auswirkungen des Positivismus gelangt der deutsche Philosoph hier in der italienischen Zeitschrift zu dem Ergebnis, daß die humanitären Ziele des Positivismus zu billigen sind, daß er sie aber infolge seines starren Rationalismus, seiner Überschätzung des Quantitativen ins Gegenteil verkehrt hat. Demgegenüber steht ein viel reicheres Menschenbild in der Antike und im Humanismus, doch auch diesen fehlt noch die religiöse Dimension, die nur das Christentum bringt.

VETTER, August. *Nietzsche in unserer Zeit*. In: Zeitschrift für Philosophische Forschung Bd. 5 Heft 3 S. 343—357.

Der Verfasser weist in einer anregenden Skizze auf die Notwendigkeit einer neuen anthropologischen Deutung Nietzsches hin, die die bisherige ästhetische (auf den Künstler gehende) und politische (auf den Willen zur Macht gehende) ablöst. Die Konfrontation mit Kierkegaard zeigt eine innere Tendenz zum verdeckten Glaubenserlebnis als dem eigentlichen Wesen des Menschen und zu einer Seinsphilosophie, die mit seinen bekannten Thesen vom Werden in scheinbarem Widerspruch steht.